

bestand der Ziff. 1 des § 13 StEG, unter der Voraussetzung, daß die subjektiven Erfordernisse vorliegen.

Die *planmäßige Untergrabung* als Umsturzverbrechen wird immer eine Vorstufe der Konterrevolution sein und an sich vom Unternehmen des gewaltsamen Umsturzes mit umfaßt. Sie wird unter solchen Klassenkampfbedingungen gewählt, da dem Klassegegner die Bedingungen für die offene Konterrevolution noch nicht reif zu sein scheinen. Einem gefestigten Arbeiter-und-Bauern-Staat gegenüber wird das Mittel der planmäßigen Untergrabung gewählt werden. Eine solche verbrecherische Tätigkeit ist deshalb nicht weniger gefährlich. Ihr kommt insofern eine selbständige Bedeutung zu, die es rechtfertigte, sie besonders im Tatbestand anzuführen.

Für das Unternehmen der planmäßigen Untergrabung der Arbeiter-und-Bauern-Macht dienen als Beispiele die Verbrechen der Harich usw. und der erwähnten Studentengruppe, die planmäßig mit dem Ziel der Beseitigung der verfassungsmäßigen Staats- und Gesellschaftsordnung die Geschlossenheit der Ideologie der Arbeiterklasse und ihrer Partei und andere wesentliche Stützen der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu unterwühlen begannen, ihre konterrevolutionären Konzeptionen verbreiteten, sich zur Erreichung ihres Zieles mit einer Gruppe „Gleichgesinnter“ umgaben und die Hetze von Trotzlisten und anderen Verrätern verbreiteten.

Für die subjektive Seite des Staatsverrats nach § 13 Ziff. 1 StEG gilt zunächst allgemein, daß sich der Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale erstrecken muß. Der Täter muß es bewußt und gewollt unternehmen, die verfassungsmäßige Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen. Es kommt also darauf an, daß es dem Täter mit seinen verbrecherischen Handlungen unmittelbar um die Beseitigung wesentlicher sozialistischer Verhältnisse und gleichzeitig um die Liquidierung unserer Staats- oder Gesellschaftsordnung geht.

Diese Zielsetzung des Staatsverrats ist deshalb besonders zu betonen, da darin ein Kriterium für die Abgrenzung z. B. zur planmäßigen Hetze gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht (§ 19 Abs. 1 und 3 StEG) besteht. Beim Staatsverrat besteht das unmittelbare Ziel in der Beseitigung der bestehenden Ordnung, und die verbrecherischen Handlungen werden zur unmittelbaren Verwirklichung dieses Zieles unternommen. Der planmäßige Hetzer dagegen verbreitet nach einem Plan, gegenüber bestimmten Personen, mehrfach oder in sonstiger Art planmäßig, seine Hetze mit dem Ziel, die Adressaten seiner Hetze in feindlichem Sinne zu beeinflussen oder aufzuwiegeln. Die Hetze ist ein Angriff auf die ideologischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und damit auf eine deren wesentlichen Seiten, sie ist aber nicht *unmittelbar* gegen den Bestand unserer Machtverhältnisse<sup>69</sup>